Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin (2026) Vom 23. November 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: XX.XX.2026, S.
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.11.2026

Aufgrund des § 12 Absatz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144 S. 6), und aufgrund des § 27 Absatz 5 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 18), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2026 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Ergänzend zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag), dem Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) regelt diese Satzung im Studiengang Humanmedizin ab dem Wintersemester 2027/2028 die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur zusätzlichen Eignungsquote nach § 12 Absatz 2 HZG und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 HZG an der Universität zu Lübeck.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

(1) An den dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer im Zulassungsantrag die Universität zu Lübeck für diesen Studiengang genannt hat.

(2) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die zusätzliche Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten gemäß der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 3
Zusätzliche Eignungsquote

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 2 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben“ (TMSnat) als fachspezifischen Studieneignungstest mit bis zu 75 Punkten,
2. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 20 Punkten und
3. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 2 dieser Satzung mit einmalig 5 Punkten.

§ 4
Auswahlverfahren der Hochschule

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 3 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu 50 Punkten,
2. dem Ergebnis des TMSnat als fachspezifischem Studieneignungstest mit bis zu 35 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 9 Punkten,
4. dem Vorliegen eines Dienstes nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 1 dieser Satzung mit einmalig 3 Punkten und
5. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 2 dieser Satzung mit einmalig 3 Punkten.

§ 5
Auswahl und Bescheiderstellung

Unterlagen, die in der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 27 Absatz 1 HZVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. Die Stiftung für Hochschulzulassung führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung, der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Durchführung des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) und des TMSnat sowie dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Bescheide im Namen und im Auftrag der Universität zu Lübeck. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren. Bei Ranggleichheit gilt § 38 HZVO.

§ 6 Übergangsregelung

(1) Für die Zulassungsverfahren bis einschließlich zum Wintersemester 2029/2030 kann neben dem TMSnat auch der TMS berücksichtigt werden.

(2) Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl über ein Ergebnis des TMS als auch des TMSnat, wird das für die Bewerberin oder den Bewerber günstigere Testergebnis bis einschließlich zum Wintersemester 2029/2030 berücksichtigt.

(3) Ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2030/2031 wird ausschließlich das Ergebnis des TMSnat berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin vom 24. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 31), außer Kraft.

Lübeck, den 23. November 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \ldots + VorbildungsPunkte_B$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Beim TMS und TMSnat wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS(nat)_{Rangpunkte} = \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS(nat)_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die maximale Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, das heißt es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, sofern vorgesehen, wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildung, anerkannte praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 dieser Satzung wird bei Vorliegen und entsprechendem Nachweis der jeweiligen Voraussetzung die für das Kriterium festgelegte Punktzahl vergeben.

Anlage 2 zu § 3 Nummer 2

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Altenpflegerin und Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin und Arzthelfer
Biologielaborantin und Biologielaborant
Chemielaborantin und Chemielaborant
Diätassistentin und Diätassistent
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme und Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester und Krankenpfleger
Logopädin und Logopäde
Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
Medizinische Technologin – Funktionsdiagnostik und Medizinischer Technologe - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA) und Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinische Technologin – Laboratoriumsanalytik und Medizinischer Technologe - Laboratoriumsanalytik
Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinische Technologin – Radiologie und Medizinischer Technologe - Radiologie
Medizinlaborantin und Medizinlaborant
Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte und Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin und Orthoptist
Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA) und Radiologisch-technischer Assistent
Rettungsassistentin und Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
Medizinische Technologin – Veterinärmedizin und Medizinischer Technologe - Verinärmedizin

Anlage 3 zu § 3 Nummer 3

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)